


Landschaftsplan Weilerswist Satzung

Festsetzungskarte



RECHTSGRUNDLAGE	VERFAHRENSSABLAUF	Beteiligung der Bürger	Öffentliche Auslegung	Erneute Öffentliche Auslegung	Satzung beschlossen
Die Aufstellung dieses Landschaftsplans beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgesetzes (LG NW) vom 20.02.1990 und der Neuordnung des 21.07.2000 (GV, Nr. S. 468) und den §§ 6 - 1 der Verordnung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.01.1990 (NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV, NRW, S. 683).	Aufstellungbeschluss	Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 09.10.2002 stattgefunden.	Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 02.04.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplans zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.	Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplans zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 2 LG NW.	Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.	Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans ist vom 31.03.2004.	gez. Rosenke Landrat	Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 05.02.1990 wurde am 28.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht.	Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.04.2003 bis 27.05.2003 einschließlich öffentlich auslegen.	Euskirchen, den 31.03.2004
Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesen Landschaftsflächen Flächen im Zuständigkeitsbereich Ortschaftsbeauftragter sind, gelten diese Flächen entsprechend bestehender Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bestehenden Flächennutzungsplänen zu klären. Werden den Landschaftsflächen nach den bestehenden Flächennutzungsplänen keine Flächen unter § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit wortähnliche Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.	Bekanntmachung des Aufstellungbeschlusses	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 15.10.2002 bis 30.11.2002 stattgefunden.	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung	Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung	Geheimer Rat des Landes Nordrhein-Westfalen
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung, nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit wortähnliche Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.	Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 05.02.1990 wurde am 28.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht.	gez. Rosenke Landrat	Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 08.10.2003 hierüber entschieden.	Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.	Köln, den 21.07.2004
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.	Euskirchen, den 31.03.2004	gez. Rosenke Landrat	Euskirchen, den 31.03.2004	gez. Rosenke Landrat	gez. Weyer-Schomanns Bezirksregierung Köln - Hohere Landschaftsbehörde
	gez. Rosenke Landrat				Bekanntmachung
					Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung mit den Hinweis auf Ort und Zeit der Einziehung gemäß § 28a Satz 1 und 3 LG NW ist am 06.10.2004 erfolgt.
					Genau § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.
					Euskirchen, den 14.10.2004
					gez. Rosenke Landrat